

Buchengruppe  
Königsbuchen

717. Nachtragsverordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmälern im  
Kreise Altenkirchen (Westerwald).

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz vom 3. Juli 1937 Stück Nr. 29 S. 109) für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmäle mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen, den 11. Oktober 1939.

Der Landrat.

J. B.: Hellwig, Regierungsassessor.

Liste der Naturdenkmäle.

6. Buchengruppe Königsbuchen (3 Buchen), Gemeinde Herkersdorf, Staatsforstamt Kirchen/Sieg; Distrikt 123 Revier Pracht des Staatsforstamtes Kirchen/Sieg; Meßtischblatt 1:25 000 Nr. 3040. Die Buchengruppe liegt 700 m südwestlich des Ortes Herkersdorf im Immhäuser Tal, etwa 30 m vom Wiesental am rechtsseitigen Talhange. Mitgeschützt ist das Waldgelände des Preussischen Forstfiskus; Buchen und Eichenwaldung. Normale forstwirtschaftliche Benutzung. Geschützt werden 3 Buchen. Der Standort hat die Form eines Dreiecks von 9 bzw. 8 und 7 m Seitenlänge. Die östliche Buche hat, 1,5 m vom Boden gemessen, einen Umfang von 3,25 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 10 m Höhe in drei starke Äste. Die

nördliche Buche hat, bei gleicher Höhe gemessen, einen Umfang von 3,65 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 4 m Höhe in 7 starke Äste. Die westliche Buche hat unter den gleichen Verhältnissen einen Umfang von 2,80 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 4 m Höhe in 4 starke Äste. Die Buchengruppe hat ein Alter von rund 300 Jahre.

Auszug aus dem Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Koblenz  
von 1937 S. 108.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altenkirchen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des  
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie  
des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom  
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren  
Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Wester-  
wald) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenk-  
male werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das  
Naturdenkmelbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des  
Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Natur-  
denkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen,  
die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädi-  
gen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften,  
Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt  
oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das  
Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks  
oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maß-  
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder  
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an  
Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeich-  
neten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21  
und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der  
Durchführungsverordnung bestraft.

(Waldgebiet) 11.647

A b s c h r i f t

aus dem Amtsblatt der Preußischen Regierung in Koblenz  
vom Jahre 1939, Seite 213.

717. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern  
im Kreise Altenkirchen (Westerwald)

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz vom 3. Juli 1937 Stück Nr. 29 S. 109) für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen, den 11. Oktober 1939

Der L a n d r a t

I.V.: Hellwig, Regierungsassessor.

-----

Liste der Naturdenkmale.

6. Buchengruppe Königsbuchen (3 Buchen), Gemeinde Herkersdorf, Staatsforstamt Kirchen/Sieg; Distrikt 123 Revier Pracht des Staatsforstamtes Kirchen/Sieg; Meßtischblatt 1 : 25 000 Nr. 3040. Die Buchengruppe liegt 700 m südwestlich des Ortes Herkersdorf im Imhäuser Tal, etwa 30 m vom Wiesental am rechtsseitigen Talhange. Mitgeschützt ist das Waldgelände des Preußischen Forstfiskus; Buchen und Eichenwaldung. Normale forstwirtschaftliche Benützung. Geschützt werden 3 Buchen. Der Standort hat die Form eines Dreiecks von 9 bzw. 8 und 7 m Seitenlänge. Die östliche Buche hat, 1,5 m vom Boden gemessen, einen Umfang von 3,25 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 10 m Höhe in drei starke Äste. Die nördliche Buche hat, bei gleicher Höhe gemessen, einen Umfang von 3,65 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 4 m Höhe in 7 starke Äste. Die westliche Buche hat unter den gleichen Verhältnissen einen Umfang von 2,80 m. Der Stamm teilt sich bei etwa 4 m Höhe in 4 starke Äste. Die Buchengruppe hat ein Alter von rund 300 Jahre.

7. Einzel-Eiche (Kreuzliche), Gemeinde Betzdorf; Flur 8 Nr. 129 Gemeinde Betzdorf; Meßtischblatt 1 : 25 000 Betzdorf Nr. 3040. Die Eiche steht am Wege von Betzdorf nach Scheuerfeld an der Höhe 256,3, an der Wegekreuzung Betzdorf - Scheuerfeld-Bruche-Dauersberg. Der Standort ist Wegegelande der Gemeinde Betzdorf. Das umgebende Gelände wird landwirtschaftlich genutzt und ist nicht mitgeschützt. Die Eiche ist gesund und üppig im Wachstum. In einer Höhe von 4 m beginnt die Verästelung. Der Stamm hat 6 starke Äste. Die Ausladung der Krone beträgt 16m. Der Stamm hat bei 1,50 m, vom Boden gemessen, einen Umfang von m. Das Alter der Eiche wird auf 300 Jahre geschätzt.

-----